



# DEUTSCHER DIABETIKER BUND

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

## Aktuelle Entscheidung

### Abwrackprämie kein anrechenbares Einkommen bei Bezug von Arbeitslosengeld II – Leistungen

*Das hessische Landessozialgericht hat am 15.01.2010 (Aktenzeichen: L 6 AS 15/09 B ER) entschieden, dass es sich bei der Abwrackprämie um eine zweckbestimmte Einnahme handelt, die bei der Berechnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) nicht angerechnet werden darf.*

*Zur Begründung wurde angeführt, dass die Abwrackprämie zwar die Hartz IV - Regelleistung (z. Z. 359,00 Euro) um das Siebenfache übersteige, die Prämie aber dem Leistungsempfänger nicht tatsächlich zur Verfügung steht und daher für den privaten Konsum nicht ausgegeben werden kann.*

*Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und damit eine Verringerung des Hilfebedarfs treten deshalb nicht ein.*

*Mit der Abwrackprämie solle die Verschrottung alter und der Absatz neuer Fahrzeuge gefördert werden.*

*Eine Anrechnung der Abwrackprämie als Einkommen würde diese Zwecke vereiteln.*

Sollten hierzu oder zu anderen sozialen Angelegenheiten Fragen bestehen, stehe ich Ihnen im Rahmen einer Mitgliedschaft im Deutschen Diabetikerbund e. V. in Sachsen- Anhalt gern zur Verfügung.

Frank-Burkhard Biester  
Sozialreferent  
des DDB LV Sachsen – Anhalt

Februar 2010